

# **BGer 8C 757/2014 vom 16. Januar 2015**

Bundesgericht, 2015-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_757\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_757_2014)

FR: TF 8C 757/2014 du 16 janvier 2015

IT: TF 8C 757/2014 del 16 gennaio 2015

## **Regeste**

Unfallversicherung (Invalidenrente; Integritätsentschädigung) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die Grundlagen über den für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers erforderlichen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden ( BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111) sowie den Wegfall unfallbedingter Ursachen eines Gesundheitsschadens bei Erreichen des Status quo sine vel ante (SVR 2011 UV Nr. 4 S. 12 E. 3.2 [8C\_901/2009]) richtig dargelegt. Gleiches gilt betreffend den Untersuchungsgrundsatz ( Art. 43 Abs. 1, Art. 61 lit. c ATSG ) und den Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ( BGE 138 V 218 E. 6 S. 221) sowie den Beweiswert von Arztberichten ( BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351). Darauf wird verwiesen.

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die SUVA für die am 8. Mai 2008 erlittene Fussverletzung links über den 28. Februar 2013 hinaus leistungspflichtig ist. Betreffend den Unfall vom 18. August 2010 blieb der vorinstanzliche Entscheid unangefochten.

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat im Wesentlichen erwogen, in den Berichten vom 31. Mai 2010 und 28. Juli 2010 habe Dr. med. C.\_\_\_\_\_ jeweils eine Arbeitsfähigkeit von 75 % attestiert. Im erstgenannten Bericht habe er ausgeführt, das OSG sei stabil; subjektiv fühle sich der Versicherte besser, wenn auch nicht beschwerdefrei. In der Notiz vom 13. Februar 2013 habe der Kreisarzt Dr. med. E.\_\_\_\_\_ ohne Untersuchung des Versicherten aufgrund der Aktenlage ohne weitere Begründung eine volle Arbeitsfähigkeit bejaht. Die letzte ärztliche Untersuchung, die sich mit der Fussverletzung auseinandergesetzt habe, habe am 28. Juli 2010 stattgefunden; damals sei eine 75%ige Arbeitsfähigkeit attestiert worden. Eine weitere Kontrolle, die im September 2010 vorgesehen gewesen sei, habe der Versicherte nicht

wahrgenommen. Die medizinische Aktenlage zum Status des Sprunggelenks sei somit nicht besonders umfangreich. Dagegen könne jedoch festgestellt werden, dass ein Taggeldanspruch bereits mit der im letzten Bericht vom 28. Juli 2010 attestierten 75%igen Arbeitsfähigkeit entfallen würde ( Art. 25 Abs. 3 UVV ). Seit Juli 2010 habe der Versicherte nicht mehr über Beschwerden im Sprunggelenk geklagt; er habe vielmehr ein gelegentliches Kribbeln im Bein und vom Rücken in das Bein ausstrahlende Schmerzen geltend gemacht. Diese ausstrahlenden Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Diskushernie stünden, würden denn auch in den medizinischen Akten erwähnt. Hinweise auf konkrete Beschwerden am Sprunggelenk oder auf eine Verschlechterung des Zustandes am linken Fuss seien den medizinischen Berichten seit 2010 nicht zu entnehmen. Es lägen auch keine neuen ärztliche Atteste vor, die diesbezüglich eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen würden. Bei Fehlen konkreter Hinweise auf andauernde Beschwerden am linken Fussgelenk und einer fehlenden ärztlichen Untersuchung seit mehr als zweieinhalb Jahren habe die SUVA zu Recht auf die kreisärztlichen Einschätzungen vom 7. bzw. 13. Februar 2013 abgestellt, wonach bezüglich des Unfalls vom 8. Mai 2008 weder ein Integritätsschaden noch eine Arbeitsunfähigkeit bestünden.

### **E. 3.2**

Der Versicherte beruft sich unter anderem auf die Berichte des Spitals D. \_\_\_\_\_ vom 9. März 2011 und 19. Januar 2012, welche die Rückenverletzung vom 18. August 2010 betrafen. Hierin wurden Beinschmerzen links bzw. Lumboischialgien links festgehalten, die bis in die Grosszehe links ausstrahlten. Der Versicherte macht geltend, die ärztliche Behandlung habe sich auf den wesentlich im Vordergrund stehenden Rückenschmerz und dessen Therapieresistenz konzentriert und nicht auf die damals eher im Hintergrund stehenden Restbeschwerden im linken Fuss, zumal eine Abgrenzung äussert schwierig erscheine. Auch habe er der SUVA gegenüber immer wieder erwähnt, dass er noch Beschwerden am linken Fuss habe. Am 18. Januar 2013 teilte der Versicherte der SUVA mit, die Rückenproblematik habe im Vordergrund gestanden; er habe teilweise ein Kribbeln im linken Bein und die Beschwerden zögen vom Rücken in das linke Bein; ob Ursache dieser Beschwerden der Unfall im Jahre 2008 sei oder dies alles mit der Rückengeschichte zusammenhänge, könne er nicht sagen. In der Folge verneinten hinsichtlich des linken Fusses die Kreisärzte Dr. med. F. \_\_\_\_\_ am 7. Februar 2013 einen Integritätsschaden und Dr. med. E. \_\_\_\_\_ am 13. Februar 2013 eine Arbeitsunfähigkeit; sie haben den Versicherten indessen nicht untersucht und für ihre Standpunkte keinerlei Begründung geliefert, was der Versicherte zu Recht rügt. Zudem macht er geltend, die Kreisärzte hätten nicht über aktuelle Röntgenbilder des verletzten Fusses verfügt. Aufgrund dieser Aktenlage bestehen zumindest geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der kreisärztlichen Beurteilungen vom 7. und 13. Februar 2013, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann ( BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229). Es ist nicht rechtsgenügend geklärt, ob bezüglich des linken Fusses im Zeitpunkt der Leistungseinstellung per 28. Februar 2013 überwiegend wahrscheinlich noch unfallbedingte, zu einer Arbeitsunfähigkeit und/oder zu einem Integritätsschaden führende Beschwerden vorlagen. Selbst wenn - wie die Vorinstanz argumentierte - die am 28. Juli 2010 ärztlich attestierte, damals noch auf den Unfall vom 8. Mai 2008 zurückgeführte 25%ige Arbeitsunfähigkeit keinen Taggeldanspruch begründet ( Art. 25 Abs. 3 UVV ), hat es damit nicht sein Bewenden. Denn die SUVA hat - falls von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind - unter

Einstellung von Heilbehandlung und Taggeld den Anspruch auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung zu prüfen ( Art. 19 Abs. 1 UVG ; BGE 134 V 109 E. 4.1 S. 113). Soweit die SUVA vernehmlassungsweise auf ihre Ausführungen in der vorinstanzlichen Rechtsschrift vom 16. Mai 2014 verweist, ist dies unzulässig ( BGE 134 II 244 ; SVR 2010 UV Nr. 9 S. 35 E. 6 [8C\_286/2009]; Urteil 8C\_23/2014 vom 26. März 2014 E. 7). Unbehelflich ist bei derzeitigen Aktenstand ihr pauschaler Einwand, gegen die Beschwerdesymptomatik spreche, dass der Versicherte bis heute keine weitere ärztliche Behandlung für seine Fussbeschwerden in Anspruch genommen habe. Nach dem Gesagten ist die Sache an die SUVA zurückzuweisen, damit sie eine medizinische Abklärung - in deren Rahmen der Versicherte persönlich zu untersuchen und deren Resultat schlüssig und nachvollziehbar zu begründen ist - veranlasse und gestützt hierauf über den Leistungsanspruch bezüglich der Fussproblematik links neu verfüge.

#### **E. 4**

Die unterliegende SUVA trägt die Verfahrenskosten ( Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 BGG ; BGE 137 V 210 E. 7.1 S. 271).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.